

## Insolvenzverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH Stand 23. Mai 2014

### 1. Forderungsprüfung

Kurz bevor die technische Umsetzung der Änderungen in der Insolvenztabelle durch Übergabe der von mir geführten Daten an das Insolvenzgericht realisiert wurde, erging nun eine höchstrichterliche Entscheidung. Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 10. April 2014 zu dem Aktenzeichen IX ZR 176/13 festgestellt, dass die Anleger im Insolvenzverfahren PHOENIX zwar vertragliche Ansprüche angemeldet hatten, dass jedoch die tatsächlichen Handlungsergebnisse aus dem Rechtsgedanken von Treu und Glauben nicht in Ansatz gebracht werden dürfen. Da diese BGH-Entscheidung (die Sie ebenfalls auf unserer Homepage bei den Informationen zum Insolvenzverfahren PHOENIX finden) allgemeine Ausführungen beinhaltet, werde ich sie auf alle Forderungsanmeldungen der Anleger anwenden.

Hieraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

#### 1.1 Die endgültige Berechnung der Forderungen der Anleger erfolgt nun nach folgendem Schema:

Einzahlungen  
./. Agio  
./. Auszahlungen  
./. von der EdW erhaltene Beträge  
= festzustellende Forderung

#### 1.2 Die Durchführung und Umsetzung dieser Berechnung in der Insolvenztabelle wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Erst nach erfolgter Berechnung kann der vorgesehene Datenübertrag an das Insolvenzgericht vorgenommen werden.

#### 1.3 Die Neuberechnung wird die (absolute) Summe der an der Verteilung teilnehmenden Forderungen erhöhen, so dass sich die (relative) Insolvenzquote reduziert. Positiv ist diese Berechnung vor allem für Anleger, die bereits längere Zeit bei PHOENIX investiert hatten und bei der bisherigen Berechnungsmethode eine erhebliche Reduzierung ihrer Forderung durch die Handlungsergebnisse hinnehmen mussten. Für diese Gläubiger wird sich der auf sie entfallende Auszahlungsbetrag erhöhen.

1.4 Die geänderten Auszüge aus der Insolvenztabelle werden dann gleichzeitig mit dem Beschluss über die Anberaumung des Schlusstermins an die Gläubiger versandt werden. Ein gesondertes Rundschreiben ist aus Kostengesichtspunkten nicht vorgesehen. Sobald die Berechnung erstellt ist und ich die entsprechende Erklärung zur weiteren Forderungsfeststellung abgegeben habe, haben die Anleger die Möglichkeit, die Auswirkung auf ihre angemeldete Forderung im Gläubigerinformationssystem GIS einzusehen. Ich gehe derzeit davon aus, dass diese Umsetzung im Laufe des Monats Juli 2014 erfolgen kann.

## 2. Auszahlungen aus der Insolvenzmasse

Durch die nochmal erforderliche Änderung der Forderungsprüfung hat sich auch die geplante Einreichung der Schlussrechnung zwangsläufig verzögert. Nach der aktuellen Planung werde ich die Schlussrechnung nun spätestens bis Mitte Juni 2014 beim Insolvenzgericht vorlegen können. Sobald dies erfolgt ist, werde ich, wie angekündigt, eine aktuelle Gläubigerinformation veröffentlichen.

Wie immer an dieser Stelle darf ich Sie bitten, von fernmündlichen Sachstandsanfragen bei Gericht oder der Insolvenzverwaltung abzusehen.

Ich bitte nochmals darum, Adressänderungen nur schriftlich mitzuteilen (nicht per Mail) und die Hinweise in der Gläubigerinformation vom 10. April 2007 zu Erbfällen und anderen Rechtsnachfolgen zu beachten. Für diese Fälle werden von Ihnen für die Tabellenführung – in Schriftform und auf dem Postweg – die in der Gläubigerinformation bezeichneten konkreten Nachweise und Urkunden benötigt. Ein Formular zur Mitteilung einer Adressänderung wie auch ein Formular zur Mitteilung von Bankverbindungen finden Sie auf unserer [Homepage](#) im Bereich der Informationen zum Insolvenzverfahren PHOENIX.

Frankfurt, den 2014-05-23 / KUS - SCF

Frank Schmitt  
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht  
als Insolvenzverwalter